



SCHWEIZERISCHE BÖRSEN- REGELUNGEN

Börsengesetz

Das Schweizerische Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) vom 24. März 1995 tritt voraussichtlich bis Mitte 1997 in Kraft. Dieses neue Börsengesetz sowie die Ablösung des Ringhandels durch die Elektronische Börse Schweiz (EBS), deren Inbetriebnahme am 8. Dezember 1995 mit dem Segment Auslandaktien begann und am 2. August 1996 mit den Schweizer Aktien bzw. am 16. August 1996 mit den Obligationen abgeschlossen wird, widerspiegeln die Neuordnung des Börsenplatzes Schweiz. Das Börsengesetz wirkt sich auch auf den Finanzplatz Liechtenstein aus, der über keine eigene Börse verfügt. Insbesondere sind Beteiligungspapiere liechtensteinischer Gesellschaften an der Börse von Zürich kotiert. So wird die Inhaberaktie der Liechtensteinischen Landesbank AG an der Hauptbörse Zürich (neu: Schweizer Börse/Hauptsegment) gehandelt.

Das neue eidgenössische Börsengesetz regelt laut seinem Zweckartikel die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Börsen sowie für den gewerbsmässigen Handel mit Effekten, um für den Anleger Transparenz und Gleichbehandlung sicherzustellen. Es schafft den Rahmen, um die Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte zu gewährleisten.